



Dr. Alice Broichmann

2. interdisziplinäre Konferenz

## M&A im Streit

Schiedsverfahren – was Investoren wissen sollten

Donnerstag, 8. November 2012

## Was sind die Vorzüge der Schiedsgerichtsbarkeit ?

- **Fachkunde der Schiedsrichter**
- **maßgeschneiderte Lösung bei Beteiligung ausländischer Parteien**
- **erleichterte Vollstreckbarkeit**
- **Vertraulichkeit**
- **flexible Verfahrensgestaltung / maßgeschneiderte Verfahrensregeln**
- **kürzere Verfahrensdauer (keine Rechtsmittelinstanz)**

### Was sind mögliche Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit ?

- keine Rechtsmittelinstanz (Aufhebung des Schiedsspruchs nur unter engen Voraussetzungen möglich, vgl. § 1059 ZPO)
- keine Vertraulichkeit im Aufhebungsverfahren
- keine Möglichkeit zur Anordnung von Zwangsmitteln durch das Schiedsgericht
- Einbeziehung Dritter nur mit Zustimmung aller Beteiligten
- Kosten [?]

### Welche Form ist bei Abschluss der Schiedsvereinbarung einzuhalten?

- **Schriftformerfordernis**
  - Schiedsvereinbarungen müssen **schriftlich** geschlossen werden!
  - grds. genügt Abschluss durch Briefwechsel, Telegramm, Telefax oder andere Form der Nachrichtenübermittlung (§ 1031 Abs. 1 ZPO)
- **Gesonderte Vereinbarung**
  - Bei Schiedsvereinbarungen mit **Verbraucherbeteiligung** muss die Schiedsvereinbarung in einer vom Hauptvertrag getrennten Urkunde enthalten sein!
  - **Verbraucher** ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- **Notarielle Beurkundung**
  - Die **notarielle Beurkundung** ersetzt jede Form und lässt auch das Erfordernis der besonderen Urkunde entfallen (§ 1031 Abs. 5 ZPO).

### Welchen Inhalt sollte eine Schiedsvereinbarung haben ?

- **Unverzichtbarer Inhalt**

- Ausschluss staatlicher Gerichte
- bestimmbares Rechts- oder Streitverhältnis

- **Standardschiedsklausel (DIS)**

- „Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.“
- Folgende Punkte sind – insbesondere bei Auslandsberührung – zu beachten:
  - **Ort des Schiedsverfahrens ist...**
  - **Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt...**
  - **Das anwendbare materielle Recht ist...**
  - **Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist...**

### Welche Arten von Schiedsverfahren gibt es ?

- **Ad-hoc-Schiedsverfahren**

= ein Ad-hoc Schiedsverfahren gestalten die Parteien auf der Basis der ZPO oder einer ausländischen Prozessordnung selbst

- **Institutionelles Schiedsverfahren**

= ein institutionelles Schiedsverfahren läuft nach der Verfahrensordnung einer Schiedsinstitution ab

- Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) → DIS-SchO
- Internationale Handelskammer (ICC) → ICC Rules
- London Court of International Arbitration (LCIA) → LCIA Rules
- Schweizerische Handelskammern → Swiss Rules

### Was ist bei der Schiedsrichterbestellung zu beachten?

- die Wahl des parteibestellten Schiedsrichters ist eines der wesentlichsten Verfahrensgrundrechte der Parteien
- jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein
- alle Umstände, die Zweifel an der Unparteilichkeit wecken könnten, sind offen zu legen
- *IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration* konkretisieren Offenlegungspflichten und Ablehnungsgründe
- maßgebend ist das Verhältnis zwischen Schiedsrichter und Partei

### Was kostet welche Schiedsinstitution?

#### Honorare der Schiedsrichter + Verwaltungsgebühren<sup>1</sup>

Streitwert		DIS-SchO	ICC Rules	Swiss Rules	Deutsches Gericht (1. Instanz)
EUR	1 Mio.	EUR 76.700	EUR 125.400	max. EUR 193.800	EUR 13.400
EUR	5 Mio.	EUR 176.400	EUR 259.600	max. EUR 390.000	EUR 49.400
EUR	10 Mio.	EUR 225.900	EUR 322.600	max. EUR 550.000	EUR 94.400
EUR	50 Mio.	EUR 357.900	EUR 507.700	max. EUR 832.500	EUR 274.400
EUR	100 Mio.	EUR 456.900	EUR 603.800	max. EUR 1.027.500	EUR 274.400

<sup>1</sup> Alle Werte umgerechnet in € und gerundet auf €100, jeweils für ein Dreierschiedsgericht bei zwei beteiligten Parteien und einschließlich der Verwaltungsgebühren der jeweiligen Schiedsinstitution, exklusive USt. Einzelschiedsgerichte sind kostengünstiger. Die Werte der ICC Rules und der Swiss Rules unterliegen währungsbedingten Schwankungen. Zum Vergleich sind in der rechten Spalte die Kosten für die 1. Instanz bei einem staatlichen Gericht angegeben. Wegen einer gesetzlichen Kappungsgrenze bei einem Streitwert von €30 Mio. belaufen sich die Gerichtskosten für ein Verfahren vor staatlichen Gerichten in 1. Instanz auf maximal €274.400.



### Was ist im Hinblick auf die Verfahrenskosten zu beachten ?

- **Vorschüsse für das Schiedsgericht sind zu Beginn des Verfahrens grundsätzlich hälftig von beiden Parteien zu leisten**
- **Schiedsvereinbarung bei Nichtzahlung von Vorschüssen durch eine Partei kündbar**
- **erstattungsfähig sind Kosten, wenn sie zur „zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig“ sind (§ 1057 Abs. 1 ZPO, § 35.1 DIS-SchO)**
- **im Unterliegensfalle sind u.U. auch Stundenhonorare der gegnerischen Anwälte zu erstatten**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Dr. Alice Broichmann**

P+P Pöllath + Partners  
Kardinal-Faulhaber-Straße 10  
80333 München  
[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)

E-Mail: [alice.broichmann@pplaw.com](mailto:alice.broichmann@pplaw.com)  
Tel.: +49 (89) 24 240 - 224